

Statuten

vom 10. Februar 2000

der Freiburgischen Vereinigung der umwelt- und tiergerecht produzierenden Landwirte (FIPO)

Art. 1 Bezeichnung, Sitz, Gleichheit der Geschlechter

¹ Unter der Bezeichnung "Freiburgische Vereinigung der umwelt- und tiergerecht produzierenden Landwirte (FIPO)" besteht ein *nicht gewinnorientierter* ³⁾ Verein im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾ (nachfolgend: die Vereinigung).

² Ihr Sitz ist in Hauterive (FR).

³ Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der vorliegenden Statuten finden auf die Vertreter beider Geschlechter gleichwertige Anwendung.

Art. 2 Ziele

¹ Die Vereinigung handelt vorrangig auf dem Gebiet des Kantons Freiburg und hat als Ziele:

- a. die Förderung einer umwelt- und tiergerechten Agrarproduktion;
- b. die Vereinigung der umwelt- und tiergerecht produzierenden Landwirte sowie die Förderung und die Vertretung ihrer Interessen;
- c. die Förderung des Dialoges und die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Partnern und Kreisen der Produktion, des Marktes und der Bevölkerung, namentlich der Konsumenten;
- d. die Ausarbeitung und Ausführung der Aufträge der Mitglieder, der öffentlichen Hand oder Dritter bzw. die Durchführung der mit ihnen vereinbarten Formen und Projekte der Zusammenarbeit.

² Zu diesem Zweck arbeitet die Vereinigung eng mit den zuständigen Partnern und Ämtern zusammen, namentlich in folgenden Bereichen:

- a. die Ausarbeitung von Regeln zur umwelt- und tiergerechten Agrarproduktion;
- b. die Anerkennung und die Kontrolle der Landwirtschaftsbetriebe, die diese Regeln beachten;
- c. die Ausbildung der in der umwelt- und tiergerechten Agrarproduktion tätigen Produzenten und Kontrolleure.

Art. 3 Mittel

¹ Die Mittel der Vereinigung sind:

- a. die jährlichen Mitgliederbeiträge;
- b. die Erträge der Kontrollgebühren;
- c. die Erträge von Aktionen und Dienstleistungen;
- d. die übrigen Erträge, Einnahmen und Schenkungen.

² Das Rechnungsjahr der Vereinigung stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

³ Rückstellungen sind nur im Rahmen formeller Investitionsprogramme geduldet. ³⁾

⁴ Bei Auflösung der Vereinigung wird ein allfälliges Guthaben einer Organisation übertragen, welche ähnliche Interessen vertritt. ³⁾

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird den Personen verliehen, die sich für eine umwelt- und tiergerechte Agrarproduktion interessieren und die Ziele und Anstrengungen der Vereinigung unterstützen.

² Die Betriebsleiter sind Einzelmitglieder. Die Organisationen sind Kollektivmitglieder.

³ Die Beitrittsgesuche erfolgen mit dem zu diesem Zwecke durch den Vorstand erstellten Formular, der endgültig entscheidet.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet mit:

- a. der schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes;
- b. dem Tod des Einzelmitgliedes;
- c. der Auflösung oder der Fusion des Kollektivmitgliedes bzw. mit der Änderung dessen juristischen Ausgestaltung, die die Mitgliedschaft hinfällig macht;
- d. dem Ausschluss des Mitgliedes, das seinen statutarischen bzw. finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

² Der Vorstand entscheidet endgültig über den Verlust der Mitgliedschaft. Dabei kann er von einer Begründung absehen.

³ Der Verlust der Mitgliedschaft verleiht dem Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung. Er befreit das Mitglied auch nicht von allfälligen noch bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 7 Organe

¹ Die Organe der Vereinigung sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die *Technische Kommission*⁵⁾;
- d. die *Buchführungsprüfer*⁴⁾;
- e. die Geschäftsleitung.

² Mitglieder der unter Abs. 1 Bst. b. bis e. erwähnten Organe sind für die gleiche ordentliche Amtsperiode von vier Jahren gewählt oder ernannt.

Art. 8 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitglieder vereinigen sich einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung ihrer Traktandenordnung und Protokolle;
- b. Bestimmung der Stimmzähler;
- c. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, der Rechnungen und des Berichtes der *Buchführungsprüfer*⁴⁾;
- d. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes, der Voranschläge, der *Investitionsprogramme*³⁾ und der Mitgliederbeiträge;
- e. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der *Buchführungsprüfer*⁴⁾;
- f. Entscheid über Statutenänderung, Fusion oder Auflösung der Vereinigung.

² Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten.

³ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung stimmt durch Handerheben ab, wenn sie es nicht anders bestimmt. Es zählt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Endabstimmungen in Angelegenheiten gemäss Abs. 1 Bst. f. bedürfen zur Annahme die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁴ Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder als notwendig erachtet. Die vorangehenden Absätze gelten per analogiam.

⁵ Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt jeweils durch Schreiben an die Mitglieder unter Angabe der vorgesehenen Traktandenordnung. Es ist der Post mindestens dreissig Tage vor deren Durchführung zu übergeben.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand wird durch sieben bis neun Mitglieder gebildet und durch den Präsidenten geführt, der ebenfalls zu den Vorstandsmitgliedern zählt. Die Vorstandsmitglieder vertreten die verschiedenen Produktionszweige und Regionen des Kantons. Davon müssen mindestens sechs aktive und wirtschaftlich unabhängige Betriebsleiter sein, die die Methoden der umwelt- und tiergerechten Agrarproduktion beachten. *Die Mitglieder des Vorstandes sind zweimal wiederwählbar.*⁴⁾

² *Die Vertretung des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg wird ordentlicherweise zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie nimmt mit beratender Stimme teil.*⁴⁾

Art. 10 Befugnisse des Vorstandes

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen ist der Vorstand um die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und um die zügige Wahrnehmung der Vereinigungsgeschäfte besorgt. Dabei handelt er vorausschauend und pragmatisch.

² Seine Aufgaben und Befugnisse sind namentlich:

- a. die Vertretung der Vereinigung sowie der Mitglieder gegenüber den Partnern, den Behörden und Dritten;
- b. die Ernennung bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung von Ersatzleuten bei Vakanz in den Organen gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. e.;
- c. der Entscheid über die Pflichtenhefte der Kommissionen und der Geschäftsleitung sowie über die Ernennung und Entlassung ihrer Mitglieder oder Beauftragten;
- d. die Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlungen;
- e. der Vorschlag an zuständiger Stelle von Massnahmen, Aktionen und geeigneten Regeln für die umwelt- und tiergerechte Agrarproduktion, die auch den berechtigten Interessen der sie beachtenden Mitglieder einschliessen;
- f. der Entscheid in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

³ Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen und Verhandlungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Technische Kommission⁵⁾

¹ Die *Technische Kommission*⁵⁾ wird durch fünf bis neun Mitglieder gebildet. Davon müssen mindestens die Hälfte aktive und wirtschaftlich unabhängige Betriebsleiter sein, die die Methoden der umwelt- und tiergerechten Agrarproduktion beachten. *Die Mitglieder können ihr für eine Maximaldauer von zwölf Jahren angehören.*⁴⁾

² *Die Vertretung des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg wird ordentlicherweise zu den Sitzungen eingeladen. Sie nimmt mit beratender Stimme teil.*⁴⁾

Art. 12 Befugnisse der *Technischen Kommission* ⁵⁾

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen hat die *Technische Kommission* ⁵⁾ folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. die Oberaufsicht über die Kontrollen der Betriebe, die gemäss den geltenden Vorschriften und Weisungen die Methoden der umwelt- und tiergerechten Agrarproduktion beachten;
- b. die *Verfassung der Dokumente zuhanden der Betriebe mit den Anforderungen, die eingehalten und den Dokumenten die bei der Kontrolle vorgewiesen werden müssen* ⁵⁾;
- c. die Erstellung des Tätigkeitsberichtes zu Händen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

² Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen und Verhandlungen der *Technischen Kommission* ⁵⁾ mit beratender Stimme teil.

Art. 13 *Buchführungsprüfer* ⁴⁾

¹ Die zwei *Buchführungsprüfer* ⁴⁾ und deren zwei Ersatzleute sind zweimal wiederwählbar. Dabei können es auch Nichtmitglieder der Vereinigung sein.

² Sie kommen ihrem Auftrag gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Methoden nach. Sie nehmen die *Buchführungsprüfung* ⁴⁾ vor und erstatten dem Vorstand und vor der Mitgliederversammlung entsprechenden Bericht.

Art. 14 *Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten*

¹ Die laufende ordentliche Amtsperiode gemäss Art. 7 Abs. 2 hat mit der letzten Gesamterneuerung des Vorstandes vom 10. Februar 1998 begonnen.

² Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Oktober 1993 ² und treten mit deren Annahme in Kraft.

Grangeneuve, den 08. Februar 2017

für die Vereinigung :

der Präsident :

der Sekretär :

Laurent Overney

Heinrich Moser

¹⁾ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

²⁾ mit denen in Grangeneuve die vorliegende Vereinigung unter ihrer damaligen Bezeichnung "Freiburgische Vereinigung der IP- und KF-Landwirte (FIPO)" gegründet wurde.

³⁾ geändert gemäss *Entscheid der Hauptversammlung vom 6. Februar 2002*

⁴⁾ geändert gemäss *Entscheid der Hauptversammlung vom 4. Februar 2015*

⁵⁾ geändert gemäss *Entscheid der Hauptversammlung vom 8. Februar 2017*